

110. 1. Die Gerichtssprache vor den deutschen Konsulargerichtsbehörden.  
 2. Steht dem Konsul die Entscheidung über die Zulässigkeit des  
 bei ihm eingelegten Rechtsmittels der Berufung zu?

G.B.G. § 186.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§ 13. 20.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 2. Oktober 1893 i. S. N. (Kl.) w. K.  
 (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 129/93.

I. Generalkonsul in Smyrna.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist mit der von ihm gegen den Beklagten wegen einer Forderung von 2000 Frcs. nebst Zinsen und Kosten erhobenen Klage durch das Urteil des Kaiserlichen Konsulargerichtes in Smyrna vom 31. Mai 1893 abgewiesen worden. Nachdem ihm das Urteil am 8. Juni 1893 zugestellt war, hat er bei dem Kaiserlichen General-

Konsul in Smyrna am 8. Juli durch Einreichung eines in französischer Sprache abgefaßten und dann am 13. Juli durch Einreichung eines in deutscher Sprache abgefaßten Schriftsatzes das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Der Konsul hat durch Beschluß von letzterem Tage beide Einlegungen des Rechtsmittels für nicht beachtlich erklärt, die zuerst erfolgte, weil der Schriftsatz in französischer Sprache abgefaßt, die zweite, weil die einmonatige Berufungsfrist des § 477 E. B. D. nicht eingehalten sei.

Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde ist, soweit sie sich gegen den ersten Teil der Entscheidung richtet, unbegründet. Nach § 186 Tit. 15 E. B. G. ist die Gerichtssprache die deutsche, und der § 13 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879 S. 197) bestimmt, daß die Vorschriften des Tit. 15 E. B. G. auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit vor den Konsuln und Konsulargerichten entsprechende Anwendung finden. Darnach ist in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit die deutsche Sprache auch die Gerichtssprache vor den deutschen Konsulargerichtsbehörden. Es wird vor ihnen in deutscher Sprache verhandelt, und in gleicher Weise findet der schriftliche Verkehr mit ihnen in deutscher Sprache statt, sodaß Eingaben, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind, unberücksichtigt bleiben. Dies ergibt sich aus den Worten und dem Sinne des Gesetzes, hat auch in der Begründung des Entwurfes zum Gerichtsverfassungsgesetze (vgl. Motive S. 200) Ausdruck gefunden, indem dort insbesondere hervorgehoben ist, daß die Gerichte verlangen können, in der deutschen Sprache angegangen zu werden. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er sei in der entscheidenden Zeit außer stande gewesen, eine Berufungsschrift in deutscher Sprache herstellen zu lassen, so ist dieser Umstand der Vorschrift des Gesetzes gegenüber unerheblich. Der Konsul hat sonach die Eingabe vom 8. Juli mit Recht unbeachtet gelassen.

Zutreffend erscheint dagegen die Beschwerde über den zweiten Teil der Entscheidung. Der § 20 des oben in Bezug genommenen Gesetzes vom 10. Juli 1879 schreibt vor:

„Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift . . . Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei

von Amts wegen in Gemäßheit des § 164 C. P. O. zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.“

Die Thätigkeit des Konsuls, bei dem das Rechtsmittel der Berufung eingelegt ist, beschränkt sich also auf die Mittheilung einer Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei und die Übersendung der Akten an das Berufungsgericht. Eine Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, wie solche den Konsulaten nach der außer Kraft getretenen älteren Gesetzgebung (Konsulargeseß vom 8. November 1867 § 24 B. G. Bl. 1867 S. 137; preussisches Gesetz vom 29. Juni 1865 G. S. 1865 S. 681) oblag, steht nach dem jetzt maßgebenden Gesetze vom 10. Juli 1879 den Konsuln nicht zu. Die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Konsul ist vom Gesetze aus Gründen der Zweckmäßigkeit angeordnet. Sachlich ersetzt dieselbe die nach dem allgemeinen Rechte stattfindende unmittelbare Zustellung der Berufungsschrift an den Gegner. Diese Rechtsklage schließt die Entscheidung des Konsuls über die Zulässigkeit des bei ihm eingelegten Rechtsmittels aus. Der Ausspruch des Konsuls im gegenwärtigen Falle, daß der am 13. Juli erfolgten Einlegung der Berufung wegen Nichteinhaltung der Berufungsschrift keine Folge zu geben sei, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage. Der angefochtene Beschluß war demzufolge bezüglich dieses Ausspruches aufzuheben.“ . . .